

# **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentlichen Anlagen**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am..... für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentlichen Anlagen erlassen:

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

### **(1) Öffentliche Anlagen**

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen unabhängig ob befestigt, unbefestigt, bepflanzt oder unbepflanzt in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und nicht dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, in der derzeit gültigen Fassung, oder einer anderen gesetzlichen Regelung unterliegen.

### **(2) Abstellen**

Unter Abstellen im Sinne dieser Verordnung ist jeglicher Stillstand eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf einer öffentlichen Anlage zu verstehen. Hierbei ist die Zeitdauer des Stillstandes unerheblich.

### **(3) Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge sind nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

### **(4) Anhänger**

Anhänger sind zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge.

## **§ 2 Kraftfahrzeuge oder Anhänger**

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentlichen Anlagen ist verboten.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 2 Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abstellt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 14.01.2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, .....

Armin Schenk  
Oberbürgermeister

S I E G E L